

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, womit gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1971, LGBl, 1000-23, für das Gemeindegebiet eine **Lawinenkommission** installiert, deren Befugnisse festgelegt und dieser Kommission eine **Geschäftsordnung** gegeben wird.

§ 1

Der Schutz der Bevölkerung vor Lawinen und deren Folgewirkungen stellt eine Aufgabe der örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne des § 32 Abs. 2, Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar; die Handhabung der Ortspolizei selbst obliegt, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden, zufolge § 38 Abs. 1 Z. 6 dieses Gesetzes dem **Bürgermeister**.

Um dem Bürgermeister das Erkennen und die Bekämpfung von Lawinengefahren zu ermöglichen, wird für den Gemeindebereich von Hollenstein an der Ybbs eine Lawinenkommission installiert, deren personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich in dieser Verordnung geregelt wird.

§ 2

Der Lawinenwarnkommission gehören an:

Vorsitzende:	Bgm. Manuela Zebenholzer
1. Vorsitzender-Stellvertreter:	Vizebgm. Walter Holzknicht
2. Vorsitzender-Stellvertreter	AL Wolfgang Kefer

Mitglieder:

Geschäftsführer Herbert Zebenholzer	Königsberg - Hollenstein Skilifte GmbH
Klaus Jagersberger	Bergrettung Hollenstein
Werner Fohringer	Bergrettung Hollenstein

Für die unter § 2 genannten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, sofern diese nicht angeführt sind.

§ 3

Vor Aufnahme ihrer Funktion ist die Lawinenkommission von ihrem Vorsitzenden **alljährlich** zu einer Sitzung einzuberufen, in der die der Kommission angehörenden Mitglieder jeweils individuell(namentlich) für die kommende Wintersaison festgelegt werden. Weiters sind für die kommende Wintersaison auch Ersatzmänner festzulegen.

Sämtliche der Lawinenkommission angehörige Mitglieder müssen mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder des Stellvertreters gemäß Verordnung des Bürgermeisters bezüglich "**Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters**" gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, eine **fachliche Ausbildung in Lawinenkunde** nachweisen können.

Die Funktionsperiode der Lawinenkommission erstreckt sich gleichlautend mit der Funktionsperiode des Gemeinderates wobei die Tätigkeit der Lawinenkommission mit den ersten Schneefällen der neuen Wintersaison beginnt und mit der abgeschlossenen Schneeschmelze im darauffolgenden Frühjahr endet.



P20-0882

§4

Die Aufgabe der Lawinenkommission ist die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes (LGBl. 4450 i.d.dzt.g.F.) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Lawinengefahren im gesamten Gemeindegebiet, wie z.B. der Schutz von Personen und Sachen vor Lawinengefährdung in den örtlichen Siedlungsgebieten.

Ist auf Grund besonderer atmosphärischer, meteorologischer oder witterungsmäßiger Verhältnisse, auf Grund bestehender Erfahrungswerte oder wegen der über den ORF verbreiteten Meldungen der Zentralanstalt für Meteorologie oder Geodynamik, mit der Gefahr von Lawinenabgängen zu rechnen, kann der Geschäftsführer den Bürgermeister ersuchen, die Lawinenkommission als Dienstleister der Königsberglifte zusammenzurufen, um einen Beschluss über die zum Schutze vor Lawinengefährdungen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen und im Protokollbuch zu beurkunden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Lawinenkommission ist es erforderlich, dass zumindest die **Hälfte** ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen kontaktiert wurde.

Bei Stimmgleichheit in dieser Kommission gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind vom Bürgermeister, seinem Vertreter im Vorsitz oder dem jeweils hiermit vom Bürgermeister betrauten Mitglied der Lawinenkommission zu vollziehen.

§ 5

Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind jeweils in einem Protokollbuch, das über die Sitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihe Auskunft zu geben hat, festzuhalten.

Die Mitglieder der Lawinenkommission haben den Gegenstand der Beschlussfassung durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beurkunden; wurde die Meinung eines Mitgliedes fernmündlich oder durch Boten eingeholt, ist hierüber ein kurzer Vermerk zu verfassen.

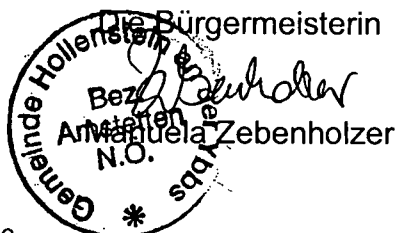
§ 6

Die Anordnungen und Verfügungen der Lawinenkommission sind in geeigneter und für den Kreis der betroffenen Personen in leicht wahrnehmbarer Weise kundzumachen.

Die Verlautbarung der Anordnungen ist von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs durchzuführen.

Anordnungen im Bereiche der Königsberglifte in Hollenstein an der Ybbs sind bei der Berg- und Talstation der betroffenen Aufstiegsanlagen sowie am Beginn der betroffenen Schiabfahrten und Schirouten von der Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH anzubringen.

Es sind darüber hinaus die für Lawinengefahr allgemein in Verwendung stehenden Symboltafeln anzubringen.



angeschlagen am: 19.5.2020

abgenommen am: